

4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. Mai 2017 —
Hellenische Republik gegen Leo Kuhn**

(Rechtssache C-308/17)

(2017/C 283/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsrekurswerberin: Hellenische Republik

Kläger und Revisionsrekursgegner: Leo Kuhn

Vorlagefragen

Ist Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO 2012 ⁽¹⁾ dahin auszulegen,

1. dass sich der Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung auch im Fall eines — wie hier — mehrfachen vertraglichen Übergangs einer Forderung nach der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung richtet?
2. dass der tatsächliche Erfüllungsort im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einhaltung der Bedingungen einer Staatsanleihe wie der hier konkret von der Hellenischen Republik begebenen bzw. des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung dieses Anspruchs bereits durch die Zahlung von Zinsen aus dieser Staatsanleihe auf ein Konto eines Inhabers eines inländischen Wertpapierdepots begründet wird?
3. dass der Umstand, dass durch die erstmalige vertragliche Vereinbarung ein rechtlicher Erfüllungsort im Sinn des Art. 7 Nr. 1 lit. a der Verordnung begründet wurde, der Annahme entgegensteht, dass die nachfolgende tatsächliche Erfüllung eines Vertrags einen — weiteren — Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung begründet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1.

**Rechtsmittel der HB u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2017 in der
Rechtssache T-361/14, HB u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 6. Juni 2017**

(Rechtssache C-336/17 P)

(2017/C 283/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: HB u. a. (Prozessbevollmächtigter: Dr. P. Brockmann, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführer

Die Rechtsmittelführer beantragen, der Gerichtshof möge

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-361/14, HB u. a./Kommission vom 5. April 2017, mit dem wegen Unbegründetheit die Klage abgewiesen und Kostentragung durch die Kläger aufgetragen wurde, aufheben und die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurück verweisen, damit die mündliche Anhörung wiederholt werden kann,

in eventu

2. in der Sache selber entscheiden und die psychologischen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Tier als innerhalb der Unionszuständigkeit liegend bestätigen, wenn er sich hierzu ausreichend unterrichtet betrachtet;
3. in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verfahrensmangel aufgrund Verletzung des Parteienghört, indem

- die Kenntnisnahme des rechtzeitigen Erscheinens der Erstklägerin bei der mündlichen Anhörung am 27. September 2016 durch die anwaltliche Vertretung und Richter verhindert worden sei, indem eine Gerichtsbedienstete ein Betretungsverbot für die minderjährige Tochter ausgesprochen habe, weil ihre Kinderbetreuung sich verspätet habe, der Klägerin folglich der Zutritt verwehrt worden sei und entgegen eigener Angaben auch keine Informationsweitergabe an die Richter oder ihre Vertretung über ihre Anwesenheit erfolgt sei;
- den anderen Klägern ebenfalls nicht mitgeteilt worden sei, dass sie sich im Saal aktiv zu erkennen geben müssten, um wahrgenommen zu werden, als diese zwar vor Verhandlungsbeginn, aber nach der in der Ladung angegebenen Uhrzeit erschienen seien;

wodurch die schriftlich beantragten Parteienvernahmen verhindert worden seien und dies, nach Ansicht der Rechtsmittelführer, zu einer falschen rechtlichen Würdigung, der Begründungslosigkeit, führen musste.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verfahrensmangel durch vorgreifende Beweiswürdigung, indem

- sämtliche Beweisangebote begründungslos und zu Unrecht abgelehnt worden seien;
- insbesondere hinsichtlich interdisziplinärer Fragestellungen keine Erörterung durch Sachverständige zugelassen worden sei;
- keine schriftlichen oder mündlichen Fragen an die Parteien gestellt worden seien

und dies, nach Ansicht der Rechtsmittelführer, zu einer falschen rechtlichen Würdigung, der Begründungslosigkeit, führen musste.

Dritter Rechtsmittelgrund: Für den Fall, dass der Gerichtshof Ethik ohnedies als Frage mit Menschenrechtsgehalt und als gewichtiges Integrationserfordernis erkennt, könnte die inhaltliche Entscheidung anhand der Aktenlage gelöst werden.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 7. Juni 2017 —
Verein für lauterer Wettbewerb e.V. gegen Princesport GmbH**

(Rechtssache C-339/17)

(2017/C 283/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für lauterer Wettbewerb e.V.